KÖN. PR. PROVINZ. JÜLICH-CLEVE-BERG.

Kölnische Zeitung.

Jahr 1824. No. 92. Dinstag den 8. Juni.

(Verfasser M. Du Mont-Schauberg.)

Preußen.

Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen. Vom 27. März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzial-Stände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband Unserer Rheinprovinzen nachstehende besondere Vorschriften.

§. 1. Dieser Verband begreift alle Landestheile, welche 1) das Großherzogthum Niederrhein, 2) die Herzogthümer Kleve, Jülich, Berg in Beziehung auf die Verwaltung bilden.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen: I. Der erste Stand: aus den vormals unmittelbaren Reichsständen; II. der zweite Stand: aus der Ritterschaft; III. der dritte Stand: aus den Städten; IV. der vierte Stand: aus den übrigen Grundbesitzern, welche im zweiten und dritten Stande nicht begriffen sind.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst g eigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl b stimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir 1) für den ersten Stand und zwar: die Fürsten von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel, von Solms-Braunfels, von Solms Hohensolms-Lich, jeden mit einer Virilstimme, zusammen auf 4 Mitglieder, 2) für den zweiten Stand auf 25, für den dritten Stand auf 25, 4) für den vierten Stand auf 25 Mitglieder. Hieraus ergibt sich die Gesammtzahl von neun und siebenzig Mitgliedern für diesen ständischen Verband. Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtags-Abgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt: 1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet; 2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen; 3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres; 4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation Statt.

§. 7. Das Recht zu einer Virilstimme im ersten Stande wird durch den Besitz eines vormals unmittelbaren Landes nach Maßgabe Unserer Instruktion vom 30. Mai 1820 §§. 2. und 63 begründet; mehrere dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Länder, berechtigen nur zu einer Stimme, auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommißgüter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande zu bevorrechten.

§. 8 In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet: 1) durch den Besitz eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Guts in der Provinz, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens fünf und siebenzig Thaler entrichtet werden; 2) durch den Besitz eines andern größern Landguts, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten. Eine Matrikel wird die hiernach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter festsetzen.

§. 9. Grundbesitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher nach §. 8 zum zweiten Stande eignet, wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren (§. 5.) angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militär- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Orten wohnhafte Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben; die letztern müssen einen nach Verschiedenheit der Orte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerbsteuer entrichten, welchen die §. 4 vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 12. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten ein als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteter, eigenthümlicher oder erblich nutzbarer Grundbesitz in dem Wahlbezirke, von einem Grundsteuerbetrage, welchen die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen wird, erfordert.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung

des vier und zwanzigsten Lebensjahrs genügt, auch nicht erbter, oder zehnjähriger Besitz, und dieser für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die besondere Verordnung (§. 4.) näher bestimmen wird, erforderlich ist.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem die Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes. Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größern Grundbesitzes (§. 8.) vernichtet wird.

§. 15. In mehrern Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben wählen und gewählt werden; in letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden für den zweiten Stand von den Mitgliedern desselben in Wahlbezirken vollzogen.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft (§. 13.) a) in den Städten, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, die Abgeordneten in sich; b) in den Orten, welche eine gemeinschaftliche Stimme erhalten werden, zunächst Wähler und diese die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl wird die bemerkte Verordnung näher bestimmen.

§. 21. In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbesitzern nach näher (§. 4.) zu bestimmenden Abtheilungen zunächst Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirkswähler, von den letztern aus dem ganzen Wahlbezirke vereinigt, die Abgeordneten gewählt; die besondere Verordnung (§. 4.) wird hierüber das Nähere festsetzen.

§. 22. Die Zusammenlegung der Wahlbezirke für den zweiten, dritten und vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§ 4.) festsetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt; alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirks-Wählern und Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so gibt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Landgemeinden aber werden zunächst von den Ortsbehörden geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahlprotokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten oder des zweiten Standes Selbst ernennen.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtages wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unseren Kommissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius als bei dem Landtags-Marschall melden.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruktion die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheit sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmen-Verhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung,

die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Rheinprovinzen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert, ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach dem §. 2 bestimmten Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das besondere Interesse eines der Wahlbezirke dieses ständischen Verbandes und der darin begriffenen besondern Landestheile angehen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt, so können die Abgeordneten eines solchen Wahlbezirks ihre abweichende Meinung, unter Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtags-Verhandlungen geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in so fern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Düsseldorf.

§. 56. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten. Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 57. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern die vorhandenen Kommunal-Verfassungen in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden. Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen bedürfen Unserer Sanktion. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche unter Zutritt aller Stände dieses Verbandes einzurichten seyn werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen königl. Insiegels.

Gegeben Berlin, den 27. März 1824.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.
von Schuckmann.

Berlin, 2. Juni. In den letzten Tagen der verflossenen Woche haben zur Erinnerung an den vor 10 Jahren geschlossenen denkwürdigen Frieden folgende militärische Feierlichkeiten Statt gefunden:

Am 28. Mai war zu Charlottenburg große Mittagstafel, wozu sämmtliche in Berlin und Spandau anwesenden aktiven Offiziere, so wie die Unter-staabs- und Intendantur-Beamten von höherem Range des Garde Corps, demnächst die aktiven General Staabs-Offiziere der Armee, die General-Staabs-Aerzte und der General-Intendant eingeladen waren, in so fern sie die Kriege von 1813, 14 oder 15 mitgemacht hatten. Se. Majestät geruheten, bei der Tafel folgende Trinksprüche auszubringen: Auf das Wohl des Landes und der Armee! — Auf das Andenken an alle Kriegsgefährten! — Auf die Erinnerung an die Alliirten! Abends war Oper in Charlottenburg, zu welcher alle oben erwähnten Personen Zutritt hatten.

Den 30. Mai, am Jahrestage des ersten Pariser Friedens war beim neuen Palais zu Potsdam Gottesdienst im Freien, dem S. Maj. der König und sämmtliche anwesende Glieder der königl. Familie, und außerdem mehrere General-Staabs-Offiziere, so wie alle Soldaten der Berliner Garnison, und sämmtliche Offiziere und Soldaten der Potsdamer, beiwohnten, welche in den Feldzügen 1813, 14 oder 15 thätig gewesen waren.

Nach Ablesung der Liturgie hielt der Feldprobst Offelsmeyer eine im ächt christlichen Sinne gedachte kräftige Rede. Hierauf begaben sich die Theilnehmer des Festes, vom untern Range, an die in den Kolonaden für sie bereiteten Tafeln, wohin sich Se. Maj. kurz nachher mit sämmtlichen königlichen Herrschaften ebenfalls verfügten, und auch hier die oben gedachten Trinksprüche auszubringen geruheten: Höchstdieselben gingen fast an alle Tische heran, sprachen herablassend mit vielen der Anwesenden, erinnerten sich mancher Person, mancher Umstände und erhöheten die Freuden des Festes durch diese sprechenden Beweise huldreicher Theilnahme.

Mittags war im neuen Palais große Tafel, zu welcher die anwesenden Generale, Staabs- und andere Offiziere eingeladen waren. Abends war Schauspiel, dem alle Theilnehmer, so weit es der Raum gestattete, beiwohnten. Hiemit endete ein Fest, welches der Erinnerung an den Frieden geweiht war, der eine lange Reihe schwerer Prüfungen beschloß, dessen Segnungen ganz Europa dankbar empfindet, und dessen Bürgschaft in der Hochherzigkeit und Einigkeit der verbündeten Monarchen auf felsenfestem Grunde ruht.

Deutschland.

München, 31. Mai. Von einem hellen, milden Abend begünstigt, leuchteten gestern die Feuerzeichen von den hohen Alpen des königlichen Lustschlosses Tegernsee bis zur Hauptstadt, eine Entfernung von 7 deutschen Meilen, zu Ehren Sr. kaiserl. Hoh. des Erzherzogs Franz Karl von Oestreich, von dessen überaus einnehmender Bildung und Leutseligkeit der ganze Hof entzückt ist. Diese Bergbeleuchtung mit großem Feuerwerke war, nach dem Urtheile der Anordner, die reichste und imposanteste unter allen, welche dort jemals zu Verherrlichung freudiger Ereignisse Statt hatten. Dem Vernehmen nach wird der allerhöchste Hof bis zum 4. Juni nach dem Lustschlosse Nymphenburg zurückkehren.

Frankreich.

Nach einer telegraphischen Depesche aus Brest vom 31. Mai Abends ist der Infant von Portugal, Don Miguel, dort angekommen.

Spanien.

Die Gaceta theilt folgende Nachrichten mit: Der König hat durch ein Dekret die Errichtung einer Kompagnie Leibgardisten für den innern und unmittelbaren Dienst bei seiner Person angeordnet.

— Nach einem Schreiben aus San-Yago-de-Chili vom 12. Jan. haben die Royalisten dort ein solches Uebergewicht erhalten, daß sich ein panischer Schrecken der republikanischen Truppen in Peru bemächtigt hat. Royalistische Korsaren haben an den dortigen Küsten schon 10 Fahrzeuge weggenommen. Valparaiso und Lima sollen blokirt seyn. Einige vermuthen, Canterac sey in Lima eingezogen. Die royalistische Armee wird auf 20,000 Mann Infanterie und 3 bis 4000 Mann herrlicher Reiterei geschätzt.

Bekanntmachung.

Die am 18. Mai ohne Zuschlag gebliebenen Dachdecker-Arbeiten am neuen Justizgebäude, einschließlich des Materials, sollen am Mittwoch den 9. Juni, Vormittags 11 Uhr, auf dem Stadthause, wo die Bedingungen, nebst Haupt- und Supplementar-Kosten-Anschlage, zur Einsicht offen liegen, zu dem Preise von 12580 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf. ausgesetzt und dem Mindestfordernden zugeschlagen werden.

Köln, den 5. Juni 1824.

Königliches Oberbürgermeister-Amt.

Jagd-Verpachtung.

Auf den 12. Juni a. c., Morgens 10 Uhr, soll auf dem Hause Stammheim die zu diesem Gute gehörige Jagd-Gerechtsame meistbietend verpachtet werden, und liegen daselbst die Vorwarden zu Jedermanns Einsicht offen.

Pachtliebhaber wollen sich am bestimmten Tage einfinden, und auf der Burg Stammheim ihr Gebot abgeben.

Burg Stammheim, den 5. Juni 1824.

Der Reichsfreiherrlich von Fürstenbergische Rentmeister,
Ad. Hülsemann

Verkaufs-Anzeige.

In Gefolge des von der Rathskammer des königlichen Landgerichts in Köln unterm 2. April des laufenden Jahrs erlassenen Bestätigungs-Erkenntnisses, welches in Köln am 7. des nämlichen Monats Fol. 90 C. 1 einregistrirt worden ist, und auf Anstehen des in Köln wohnenden Kaufmanns Herrn Ludwig Heller, als Syndik der Falliments-Massa des Joseph Baumann, früherhin Handelsmann in Köln, welcher durch den dahier wohnenden Advokat Herrn Adolph Nückel als Anwalt vertreten wird, soll vor dem hierzu committirten Herrn Appellations- und Landgerichtsrath Pelzer, im Sitzungssaale des königlichen Landgerichts in Köln, am achtzehnten Juni laufenden Jahrs, Vormittags eilf Uhr, das in Köln in der Komödienstraße unter der neuen Nummer 89 gelegene, zu dem Falliment des gesagten Handelsmannes Joh. Joseph Baumann gehörige Haus zum provisorischen Verkauf ausgesetzt werden, unter den Bedingnissen, wovon das Verzeichniß auf der Kanzlei des königlichen Landgerichts in Köln zur Einsicht offen liegt und welche beim Verkauf werden vorgelesen werden.

Das oben gesagte Haus ist zu 600 Thaler preuß Courant taxirt, für welche Taxe dasselbe ausgesetzt wird.

Köln, den 24. Mai 1824. (gez.) Nückel.

Einregistrirt zu Köln den 25. Mai 1824. Fol. 22. R. C. 3 Erhalten zwei Groschen. (gez.) Forst.

Auf Anstehen des Herrn Freiherrn von Rolshausen zu Turnich werden künftigen Samstag den zwölften Juni, Morgens um neun Uhr, bei Jodoc. Oberheyden, Wirth zu Turnich, sechzig Morgen Sommergras öffentlich versteigert. von Herrestorff, Notar

Bei Aug. Jos. Tonger, auf der Hochstraße, an der Salomonsgassen-Ecke Nro. 122 (oder Kölnischen Carnevals-Hofbuch- und Kunsthandlung) sind alle auf das große Carnevalsfest von 1824 erschienene Schriften, Kupfer, Gedichte ꝛc zu haben.

Oeffentlicher Verkauf.

Am Mittwoch den neunten dieses Monats, Vormittags zehn Uhr, sollen durch unterzeichneten Gerichtsvollzieher mehrere Hausmobilien, bestehend in Tischen, Stühlen, Schränken, mehreren vollständigen Betten und vielen andern zur Haushaltung nöthigen Sachen, an den Letzt- und Meistbietenden, gegen baare Zahlung, auf dem hiesigen Altenmarkt verkauft werden. Köln, den 7. Juni 1824.

J. F. Misgelt.

Anzeige.

Bei Gelegenheit des Niederrheinischen Musikfestes empfehle ich den versammelten verehrten Freunden der Tonkunst zur besondern Aufmerksamkeit folgende benannte vorzügliche Instrumente, die bei mir zum Verkauf und zur beliebigen Prüfung bereit liegen, nämlich:

1) Eine Violin von Jacob Steiner in einem extra Kästchen, 20 Louisd'or.
2) Eine dito von Grancino aus der Schule Amati, 12 Louisd'or.
3) Eine dito von Carlo Ferd. Landolfi, 12 Louisd'or.
4) Eine dito von Testori aus der Schule Stradinary, 10 Louisd'or.
5) Eine dito von Calvarola, 8 Louisd'or.
6) Eine dito doppelt eingelegt, 5 Louisd'or
7) Eine dito deutsche von Widhalm, 3 Louisd'or.
8) Eine Altviol von Mausitl, 8 Louisd'or.
9) Eine Violoncello von Alettae in München, 10 Louisd'or.

Die Vorzüglichkeit derselben bedarf keiner weitern Empfehlung, da Arbeiten von so ausgezeichnet guten Meistern hinreichend bekannt sind.

Joh. Georg Späner,
wohnhaft auf'm Domhof Nro. 27.

Bei Antiquar Späner auf dem Domhof ist zu haben: Theatrum orbis terrarum Abrahami Orteli Antverp. geographi Regii. Tabulis aliquot novis vitaq. auctoris illustratum Editio ultima. (Dieses geschätzte Werk ist in groß Folio und in Leder geb., hat über 800 Karten, Kupfern und Zeichnungen von Antiquitäten) 5 Thlr. (hat gekostet 40 Thlr). Ein Foliobaud mit Kupferstichen, enthaltend Ansichten von Städten, nebst mehreren Portraits von ausgezeichneten Männern, 10 Thlr. (der Ladenpreis davon ist 14 Louisd'or). Das Amtsblatt vom Jahr 1816 incl. bis 1824, 9 Bde. neu und gebunden, 8 Rthlr. Auch ist bei ihm ein Verzeichniß von mathematischen Büchern zur Einsicht offen.

Warme und kalte Rheinbäder.

Das große Badeschiff auf dem Rheine dahier ist von nun an bis zu Ende des Sommers von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr offen, und zugleich die zweckmäßigste Einrichtung getroffen, daß jeder Badegast augenblicklich bedient werden kann.

Jedes Bad kostet ein Drittel Thaler, und ein Abonnement von 15 Karten, gültig bis Ende September d. J., vier Thaler pr. Ct. Letztere findet man in Nro. 33 unter Goldschmied, und bei

C. Reimbold.

Zwei gut conditionirte Contre-Basse stehen billig zu verkaufen in Nro. 18 an der Neckelskaul.

Eine neue, elegant gebaute und reich plätirte zweispännige Birnische steht zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition.

Eine Frau, die mit Kindern umzugehen weiß, wird gesucht. Von wem? sagt die Expedition.

Heute Dinstag den 8., bei Gelegenheit der Pantaleons-Kirchweihe Gartenharmonie. L Sittmann

Heute Dinstag ist, bei Gelegenheit der St. Gereons-Kirmeß, Gartenharmonie und Beleuchtung. Durch vorzüglich gute Weine, Maitrank und sonstige Getränke, nebst prompter Bedienung, wird sich die vollkommene Zufriedenheit eines geehrten Publikums zu erwerben suchen

J. L. Ebermayer,
im neuen Kuhberg auf der Ehrenstraße.

Köln, in der Buchhandlung und Buchdruckerei von M. DuMont-Schauberg.